jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/1/8 99/12/0287

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.01.2001

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1992 §19 Abs6 Z1 idF 1997/I/098;
StudFG 1992 §19 Abs6 Z2 idF 1997/I/098;
StudFG 1992 §41 Abs3;

Rechtssatz

Dass die Ablegung der Diplomprüfung innerhalb der Inskriptionsfrist des laufenden Semesters zur Zurechnung zum Vorsemester führe, lässt sich dem StudFG 1992 nicht entnehmen. Insbesondere sieht nicht einmal die begünstigende Norm des § 41 Abs. 3 StudFG 1992, die allerdings im Beschwerdefall keine Anwendung findet (Hinweis: E 7.10.1998, 97/12/0168, zur Unanwendbarkeit des § 41 Abs. 3 StudFG 1992 im Verfahren nach § 19 Abs. 6 Z. 1 StudFG 1992, die sinngemäß auch für das Nachsichtsverfahren nach § 19 Abs. 6 Z. 2 StudFG 1992 gelten), eine Einbeziehung solcher im laufenden Semester gelegenen Zeiträume auf das Vorsemester vor, sind doch lediglich Ferienzeiten von dieser Bestimmung erfasst (hier betreffend Studium der Architektur).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999120287.X01

Im RIS seit

23.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at